

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 801

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

Drucksache 8/2115

Wasserentnahmentgelte für Befüllung von Tagebaurestlöchern

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Eine der wesentlichen Rekultivierungsmaßnahmen im Land Brandenburg ist die verbreitete Praxis, mit aus Oberflächengewässern (zumeist der Spree) entnommenen Wassermengen verschiedene Tagebaurestlöcher zu befüllen. Zuletzt und an prominenter Stelle war dies beim sog. Cottbuser Ostsee der Fall. Für die Entnahme von Wasser aus Grund- und Oberflächengewässern ist im Land Brandenburg, bis auf bestimmte Ausnahmetatbestände, die Erhebung eines (zumindest reduzierten) Wassernutzungsentgeltes (WNE) vorgesehen. Die Entnahme von Oberflächenwasser, u.a. aus der Spree, erfüllt also dem Grunde nach den Tatbestand für den Anfall eines WNE im Land Brandenburg.

Im Rahmen der Diskussion derselben Praxis im Land Nordrhein-Westfalen zur Befüllung von Tagebaurestlöchern (dort nur anstelle der in Brandenburg tätigen LEAG die RWE Power AG betreffend) hat sich eine politische und rechtliche Debatte um Anfall und Höhe des WNE bei Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern für die Befüllung der Tagebaurestlöcher entwickelt. Dort geht es um die Entnahme aus dem Rhein für die Tagebaue Hambach und Garzweiler. In einem Rechtsgutachten der Frankfurter Kanzlei PNT wird die Argumentation von RWE, es handele sich bei der Befüllung von Tagebaurestlöchern um eine bergbau-behördlich angeordnete Maßnahme und sei damit WNE-frei, klar widerlegt. Vielmehr wird die Entgeltpflichtigkeit der Entnahme von Oberflächenwasser zum Zweck der Befüllung von Tagebaurestlöchern nachgewiesen. Die Relevanz für die Verhältnisse in Brandenburg liegt auf der Hand, zumal nicht nur im Rahmen des Braunkohlenausstiegs, sondern insgesamt bei dem Umgang mit Bergbaualtlasten, regelmäßige Befüllungen anstehen.

1. Erhebt das Land Brandenburg für die Befüllung von Tagebaurestlöchern, sofern diese Befüllung mit entnommenem Oberflächen- und/oder Grundwasser erfolgt, das Wassernutzungsentgelt nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften?
Wenn ja, welche Beträge an WNE wurden in den Jahren 2012 bis 2025 dafür erhoben (gegliedert nach Jahren und nach den jeweiligen Tagebaurestlöchern)?
Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 1: Das Land Brandenburg erhebt kein Wassernutzungsentgelt für die Befüllungen von Tagebaurestlöchern, da die rechtlichen Grundlagen für eine Erhebung nach § 40 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) nicht gegeben sind.

Eingegangen: 30.12.2025 / Ausgegeben: 05.01.2026

2. Gab es für die Erhebung des WNE im Rahmen der Befüllung von Tagebaurestlöchern Befreiungsanträge, Anträge auf Reduzierungen, Stundungen oder (Teil-)Erlass? Wenn ja, für welche Tagebaurestlöcher und mit jeweils welchem Ergebnis?

Zu Frage 2: Nein. Siehe auch Antwort zu Frage 1.

3. Hält die Landesregierung die aktuelle gesetzliche Regelung (BbgWG) zur Erhebung des WNE in den Fällen einer Entnahme von Wasser aus Gewässern zum Zwecke der Befüllung von Tagebaurestlöchern - insbesondere im Vergleich zu den sonstigen im Gesetz definierten Verwendungsarten für entnommenes Wasser - für ausreichend?

Zu Frage 3: Die Landesregierung wird die Regelungen des Brandenburgischen Wassergesetzes zum Wassernutzungsentgelt im Rahmen der geplanten Gesetzesnovelle überprüfen und bei Bedarf ändern.

4. Die Flutung von Tagebaurestlöchern lässt neue große Wasserober- und damit Verdunstungsflächen entstehen. Die Verdunstungsrate wird damit ebenfalls erhöht. Auch durch den Klimawandel steigen die Durchschnittstemperaturen der Oberflächengewässer im Land Brandenburg und damit die Verdunstungsrate.
In welchem (geschätzten) Umfang (absolut und prozentual) hat sich der Wasserverlust im Land Brandenburg durch Verdunstung aus den seitdem befüllten Tagebaurestlöchern in den Jahren seit 2011 (d.h. Bemessungsgrundlage für die Beantwortung der Frage ist das Jahr 2010) bis zum 31.12.2024 erhöht?

Zu Frage 4: In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 4699 (Drucksache 6/11864), bezogen auf die Wasserflächen im Lausitzer Seenland, hat die Landesregierung folgende Angaben gemacht:

- Für das Jahr 2019 wird von einer mittleren jährlichen Verdunstung von 92,5 Mio. Kubikmetern bzw. von 2,97 Kubikmeter pro Sekunde bei einer Seefläche von ca. 12 500 ha ausgegangen.
- Die Landesregierung geht davon aus, dass sich nach Auslaufen des Braunkohlentagebaus eine Gesamtwasserfläche in der Lausitz von ca. 15 000 ha einstellt. Die Verdunstung wird sich bei ca. 3,57 m³/s einstellen.